

NIEDERLANDE

## Anonymer Rechtsstaat?

*Seit einigen Jahren häufen sich anonyme Zeugenaussagen. Eine gesetzliche Grundlage besteht nicht. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist eine Änderung der niederländischen Praxis erforderlich, entsprechende gesetzliche Änderungsvorschläge der niederländischen StPO liegen der Zweiten Kammer derzeit vor.*

**Ingrid van de Reyt**

Vor 20 Jahren wurde in den Niederlanden ausnahmsweise aufgrund der Bedrohung eines Zeugen, eine anonyme Zeugenaussage genehmigt. Die anonyme Aussage ist schon längst keine Ausnahme mehr; vielmehr ist sie ein üblicher Weg des Aussagens geworden. Der relativ einfache Weg zur Anwendung und Verwertung dieser Aussagen hörte in den Niederlanden im Jahre 1989 plötzlich auf. Zu diesem Zeitpunkt war nämlich der Fall „Kostovski“ beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig (EGMR 20.11.1989, Serie A-166). Von dem zu erwartenden Urteil versprach man sich in den Niederlanden einen wichtigen Beitrag zur Klärung der Rechtslage bezüglich anonymer Zeugen.

Zu Beginn der achtziger Jahre wurde Herr Kostovski in den Niederlanden vom Landgericht Utrecht aufgrund zweier anonymer Zeugenaussagen verurteilt. Beide anonymen Zeugenaussagen waren in polizeilichen Vernehmungsprotokollen enthalten. Bei beiden Vernehmungen waren weder der Angeklagte selbst noch seine Verteidiger anwesend. Das Urteil des Landgerichts wurde vom Oberlandesgericht sowie vom höchsten niederländischen Gericht, dem Hoge Raad, überprüft und von beiden Gerichten bestätigt. Kostovski rief daraufhin den EGMR in Straßburg an. Die Kom-

mission erblickte, ebenso wie der EGMR, im Urteil des niederländischen Hoge Raad eine Verletzung des Art. 6 Absatz 1 und 3d der EMRK durch die niederländische Justiz. Die Verurteilung Kostovskis auf der Grundlage anonymer Zeugenaussagen vor der Polizei und dem Untersuchungsrichter bei fehlender Gewährleistung der Verteidigungsrechte (Befragungsrechte, Glaubwürdigkeitsüberprüfung) war rechtswidrig, weil das Recht auf ein faires Verfahren verletzt war. Dabei geht der EGMR davon aus, daß sämtliches Beweismaterial grundsätzlich in der öffentlichen Hauptverhandlung im Beisein des Angeklagten erhoben werden muß. Nur ausnahmsweise können Erklärungen von Zeugen aus dem Vorverfahren als Beweismittel für das abschließende Urteil verwendet werden. Dies sei nur möglich, wenn den in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3d der EMRK niedergelegten Grundsätzen Rechnung getragen wird. In dem Verfahren sei Kostovski selbst nie direkt mit dem Zeugen konfrontiert worden, obwohl er mehrmals den Wunsch danach geäußert habe. Der Kontakt habe sich bloß auf indirekte Kontakte beschränkt und sei daher nicht ausreichend. Hinzu komme noch, daß der Zeuge nur zwei der vierzehn Fragen, die die Verteidigung dem Untersuchungsrichter zur Weiterleitung überreicht hatte, beantwortet habe. Auf diese Weise habe der

Angeklagte nicht selbst prüfen können, ob die Zeugen voreingenommen, feindlich eingestellt oder unzuverlässig waren. In gleicher Weise gilt dies nach Ansicht des EGMR für den Untersuchungsrichter sowie für den Richter. Der EGMR urteilte, daß Kostovski im Hinblick auf Verfahren und Beweismittel in seinem Recht auf ein faires Verfahren („fair trial“-Prinzip) verletzt wurde.

Dieses Urteil stand völlig im Gegensatz zur bis dahin herrschenden Rechtsprechung in den Niederlanden. In zahlreichen Aufsätzen wurde versucht, Folgerungen aus der Entscheidung zu ziehen und diese zur Diskussion zu stellen. Einigkeit bestand jedenfalls darin, daß sich die Praxis der Zeugenvernehmung sofort ändern müßte. Im Zusammenhang mit diesen praktischen Auswirkungen liegt schon ein vom niederländischen Ministerrat am 15. März 1991 genehmigter Reformvorschlag bezüglich der Rechtsstellung bedrohter Zeugen vor. Inzwischen wurde dieser am 6. Januar 1992 vom Justizminister der Zweiten Kammer zugeleitet, so daß der aktuelle Stand entsprechender Bemühungen um die gebotene Fortbildung des Strafverfahrensrechts in einem konkreten Plan der Novellierung der niederländischen Strafprozeßordnung Ausdruck erlangt. Nach Ansicht der Regierung erfüllt dieser Reformvorschlag die Anforderungen, die durch die EMRK an eine Vernehmung gestellt werden. Es handelt sich vor allem um die Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen bei Wahrung der Verteidigungsrechte Zeugenschutz durch Wahrung der Anonymität des Zeugen möglich sein soll. Die jetzige Anzahl der Vorschläge ist groß und bietet besser und leichter kontrollierbare gesetzliche Regelungen als die Praxis vor und nach dem Urteil angewandt hat.

Wenn die Sicherheit eines Zeugen für ein Strafverfahren oder wenn die Sicherheit seiner Familie ernsthaft bedroht ist, soll der Zeuge das dem Untersuchungsrichter mitteilen, der dann beurteilt, ob diese behauptete Gefährdung begründet ist. Gegen eine ablehnende Entscheidung soll eine Beru-

fung beim Landgericht möglich sein. In den geplanten Fassungen von Art. 190 Abs. 2 und Art. 226a Abs. 2 niederländischer StPO handelt es sich um eine weitreichende Berücksichtigung von Gefährdungen: bei Bedrohung mit „Übel“ oder der Androhung, daß der Zeuge in der Ausübung seines Berufs behindert werden könne, ebenso zwingende Befürchtungen in bezug auf die Unversehrtheit des Zeugen „oder eines anderen“ bzw. Mitberücksichtigung des „ungestörten Familienlebens“ und der „sozial-ökonomischen Existenzsicherheit“. Wird eine entsprechende Gefährdungslage positiv festgestellt, kann der Zeuge von dem Untersuchungsrichter vernommen werden, wobei der Untersuchungsrichter es unterlassen kann, nach dem Namen oder der Adresse des Zeugen zu fragen. Um zu verhindern, daß Polizeibeamte, die als verdeckte Ermittler tätig gewesen sind, ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können, wird im Gesetzesvorhaben eine neue Form der Anonymität vorgeschlagen: die beschränkte Anonymität. Dies bedeutet, daß zwar die Polizeibeamten in der Hauptverhandlung erscheinen und aussagen müssen, der Richter jedoch keine Fragen nach ihren Personalien stellt oder sie anderen gestattet. Der Untersuchungsrichter hat bei der Vernehmung die Identität des bedrohten Zeugen sowie seine Glaubwürdigkeit zu überprüfen und darüber im Vernehmungsprotokoll Rechen-schaft abzulegen.

Der geplante Artikel 226d niederländischer StPO geht darüber noch hinaus. Während es dem Tatverdächtigen nicht gestattet ist, bei der Aussage des Zeugen anwesend zu sein, ist dem Verteidiger die Möglichkeit der Anwesenheit eingeräumt, sofern nicht Sicherheitsgründe entgegenstehen. Die Prozeßbeteiligten haben dann aber jedenfalls die Möglichkeit, Fragen zu stellen, und zwar vorrangig mit Hilfe der Telekommunikation, sonst auf schriftlichem Wege. Im Interesse der Anonymität des Zeugen kann der Untersuchungsrichter festsetzen, daß der Beschuldigte oder sein Verteidiger oder beide der Vernehmung nicht beiwohnen dürfen. In diesem Fall darf auch der Staatsanwalt nicht anwesend sein.

Hinzuweisen ist schließlich auf die ausdrückliche Regelung in Art. 344a der geplanten Neufassung der niederländischen StPO, nach der eine Verurteilung nicht ausschließlich aufgrund anonymer Aussagen erfolgen kann.

Es ist sehr deutlich geworden: der Fall Kostovski hat einen enormen Einfluß auf die niederländische Rechtspraxis gehabt, betreffend die Rechtstellung der gefährdeten Zeugen bzw. anonymen Zeugen im allgemeinen. Die Reformpläne, die der Zweiten Kammer derzeit vorliegen, sind ein großer Schritt vorwärts, die Gesetzgebung der Praxis anzupassen. In der Zukunft muß mit vielen formellen und materiellen Bedingungen und Erfordernissen gerechnet werden, bevor jemand als bedrohter Zeuge anerkannt wird. Gerade in dieser Hinsicht stehen die Niederlande noch auf einer „Brücke“: Auf der einen Seite gibt es die alte

Rechtspraxis, auf der anderen Seite wurde die Notwendigkeit erkannt, Reformvorstellungen in der niederländischen Strafprozeßordnung gesetzlich zu normieren. In den nächsten Jahren wird die Diskussion über die Rechtsstellung der anonymen Zeugen in den Niederlanden daher weiterhin lebendig bleiben. Offen bleibt, ob und inwieweit durch einen verbesserten Zeugenschutz, die legitimen Verteidigungsrechte des Beschuldigten/ Angeklagten beeinträchtigt werden und ob sich der Zeugenschutz tatsächlich als effektiv erweist. Immerhin sind die Niederlande auf dem Weg, eine offensichtlich rechtsstaatswidrige Praxis durch europäischen Grundrechtsnormen entsprechende Gesetzesreformen zu beseitigen.

*Ingrid W.D.M. van de Reynt ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für Strafrecht in Freiburg*

Rechtspraxis, auf der anderen Seite wurde die Notwendigkeit erkannt, Reformvorstellungen in der niederländischen Strafprozeßordnung gesetzlich zu normieren. In den nächsten Jahren wird die Diskussion über die Rechtsstellung der anonymen Zeugen in den Niederlanden daher weiterhin lebendig bleiben. Offen bleibt, ob und inwieweit durch einen verbesserten Zeugenschutz, die legitimen Verteidigungsrechte des Beschuldigten/ Angeklagten beeinträchtigt werden und ob sich der Zeugenschutz tatsächlich als effektiv erweist. Immerhin sind die Niederlande auf dem Weg, eine offensichtlich rechtsstaatswidrige Praxis durch europäischen Grundrechtsnormen entsprechende Gesetzesreformen zu beseitigen.

setz enthalten im wesentlichen Strafbestimmungen gegen die Wiedererrichtung von und gegen die Wiederbetätigung für NS-Organisationen. Diese Strafbestimmungen sind größtenteils kaum von praktischer Bedeutung. Für die gegenwärtige rechtliche Praxis kommt nur die allgemeine Strafbestimmung des § 3g Verbotsgesetz zur Anwendung. Diese lautet: „Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird ... mit Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.“

Nach gesicherter Judikatur österreichischer Höchstgerichte stellt nicht nur das ausdrückliche Gutheißen, sondern auch eine Verherrlichung nationalsozialistischer Einrichtungen, aber auch nationalsozialistischer Ziele, wie sie durch eine unsachlich einseitige und propagandistisch vorteilhafte Darstellung zum Ausdruck gebracht wird, insbesondere in Druckwerken, objektiv eine Betätigung im nationalsozialistischen Sinne dar.

Weiter wird in der Judikatur ausgeführt, daß Tatbild im Sinne des § 3g Verbotsgesetz auch die tendenziöse Leugnung der Tatsache ist, daß in deutschen Konzentrationslagern Millionen Menschen, insbesondere Juden, im Sinne eines Völkermordes planmäßig vernichtet wurden. Schon die propagandistisch eindeutige Verharmlosung menschenrechtswidriger nationalsozialistischer Maßnahmen entspricht der objektiven Betätigung im nationalsozialistischen Sinne gem. § 3g Verbotsgesetz. Dennoch hat es gerade im Laufe der letzten Jahre massive und berechtigte Kritik auch am Versagen dieser Rechtsordnung gegeben. In den Jahren 1984 bis 1990 gab es 1.521 Anzeigen nach dem Verbotsgesetz, aber nur 21 rechtskräftige Verurteilungen. Die eindeutigen und mit hohen Strafdrohungen versehenen Rechtsnormen auf der einen Seite und das provokant schamlose Treiben nazistischer Extremisten auf der anderen Seite führte zu einem Spannungsverhältnis, das den Ruf nach dem Gesetzgeber erschallen ließ. Diese berechtigte Kritik führte zu

einem von der Gesellschaft allgemein tolerierten, von der Medienszene und der Fachpresse artikulierten Bedürfnis nach Reform der bestehenden Vorschriften.

Unter der Patronanz der Gesellschaft für politische Aufklärung, fand am 15.5.1990 in Wien eine Tagung zum Thema „Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung“ statt. Bei dieser Tagung wurden konkrete legislative Vorschläge erstattet:

1. Die bisherigen Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes sind vollinhaltlich und unverändert aufrecht zu erhalten.

2. Die Strafbestimmung über Verhetzung soll novelliert werden und in ihrer novellierten Form lauten:

*„Wer öffentlich eine der in Absatz 1 bezeichneten Gruppen unter Umständen herabwürdigt, beschimpft, verspottet oder verächtlich zu machen sucht, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit ... zu bestrafen.“*

Zu bemerken ist, daß es sich bei diesem Vorschlag um die Schaffung einer effizienten Strafbestimmung gegen den allgegenwärtigen Alltagsfaschismus in Österreich handelt. Bei dieser Strafbestimmung geht es nicht um die Wiedererrichtung oder Glorifizierung von NS-Organisationen, sondern um menschenrechtswidriges Verhalten, das als Basis des NS-Unrechtssystems unbestritten ist. Es geht hier also nicht um die Verhinderung der Wiederbelebung alten Unrechts, sondern um die Eindämmung neuen und gerade im Zeitpunkt des Fremdenhasses aktuellen Unrechts. Es muß als unbestritten gelten, daß Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhaß, Ablehnung der „Andersartigkeit“ gesellschaftliche Phänomene sind, die den Nährboden für die Wiederbelebung alten bzw. das Entstehen neuen NS-Gedankengutes darstellen.

In den letzten Jahren haben sich viele dem rechten Rand zuzuordnende Organisationen oder neonazistisch agierende Gruppen eines Instrumentariums bedient, das sich vorwiegend mit der Leugnung von NS-Verbrechen beschäftigte.

## ÖSTERREICH

# Nur Lippenbekenntnisse?

*Die Republik Österreich hat sich durch die Änderung des Verbotsgesetzes zur Bestrafung und Pönalisierung von Wiederbetätigung im Sinne des Nationalsozialismus bekannt. Doch die Reform bleibt fragwürdig.*

## Heinrich Keller

Im wachen und kritischen Teil der österreichischen Bevölkerung ist es unbestritten, daß die Frage nationalsozialistischer Wiederbetätigung in erster Linie ein eminent politisches und nicht ein rechtliches, ja strafrechtliches Problem ist. Auch beinahe 50 Jahre nach dem Ende des NS-Regimes sollte die politische Aufklärung, die ständige Auseinandersetzung mit diesem Thema, ein grundsätzliches gesellschaftspolitisches An-

liegen für eine selbstbewußte Republik Österreich sein.

Die österreichische Bundesverfassung, und zwar das Bundesverfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot des Nationalsozialismus, das sogenannte „Verbotsgesetz“, ist als Grundpfeiler der antifaschistischen Grundrechtsordnung Österreichs unverzichtbar. Die verfassungsrechtlich und völkerrechtlich relevanten Normen der §§ 3a bis 3f Verbotsges-